

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 24.06.2021

Jahr 2021

Veröffentlicht am 30.06.2021

3. Beschluss: Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil A der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil A 2018) und Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil B der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil B 2018)

3. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Satzung Teil A 2018 und die Satzung Teil B 2018 geändert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung Satzung Teil A 2018

Die Satzung Teil A 2018, kundgemacht am 30.11.2017 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 1 und 2 wird die Zahl „24“ jeweils durch die Zahl „36“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung Satzung Teil B 2018

Die Satzung Teil B 2018, kundgemacht am 30.11.2017 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit 2. Beschluss der Vertreterversammlung aus dem Jahr 2019, kundgemacht am 11.06.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Die Beiträge für die ersten zwölf Kalendermonate nach Ersteintragung sowie die folgenden zwölf Kalendermonate können ermäßigt werden.

(2) Diese Ermäßigung ist durch Erklärung, die für die ersten zwölf Kalendermonate innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Ersteintragung und für die folgenden zwölf Kalendermonate spätestens vor Ablauf der ersten zwölf Kalendermonate seit der Ersteintragung abzugeben ist, in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Beitragsermäßigung beginnt mit jenem Monat, in dem zum ersten Mal die Beitragspflicht entsteht.

(4) Der ermäßigte Beitrag wird in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt, wobei der ermäßigte Beitrag mindestens 20 Prozent des in der Umlagenordnung festgesetzten vollen Beitrags zu betragen hat.“

2. In § 27 Abs. 1 und 2 wird die Zahl „24“ jeweils durch die Zahl „36“ ersetzt.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 30.06.2021. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.